

19.02.98**Empfehlungen**
der Ausschüsse**R - In**zu Punkt der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugs-
gesetzes (4. StVollzGÄndG)**

Der **federführende Rechtsausschuß (R)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 32 Satz 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 32 Satz 3 die Wörter "durch die Vollzugsbehörde"
zu streichen.

Begründung:

Die Unterrichtung des Gesprächspartners eines Gefangenen über die beabsich-
tigte Überwachung eines Ferngesprächs muß nicht zwingend durch die Voll-
zugsbehörde erfolgen. Es reicht aus, daß der Gefangene selbst seinen Ge-
sprächspartner zu Beginn des Gesprächs entsprechend unterrichtet. In der Pra-
xis gestattet ein das Gespräch überwachender Vollzugsbediensteter häufig Ge-
fangenen Ferngespräche in ihrer Heimatsprache, weil er über gewisse passive,
für die Überwachung des Gesprächs ausreichende Sprachkenntnisse verfügt,
ohne jedoch aktiv in der Fremdsprache kommunizieren zu können. Würde in
diesen Fällen eine Unterrichtung des Gesprächspartners durch den Gefangenen
nicht als ausreichend angesehen werden, müßte entweder mit hohen Kosten ein
Dolmetscher hinzugezogen oder auf das Ferngespräch verzichtet werden.

Ausgeliefert am 24. FEB. 1998

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 86 Abs. 2 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Abs. 2 und § 180 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden." "

Begründung:

Die im Rahmen der Neufassung von § 86 Abs. 2 StVollzG beabsichtigte Aufhebung der bisherigen Sätze 1 und 2 dieser Vorschrift ist nicht erforderlich und führt zu einer Regelungslücke. Ausweislich der Begründung zur Änderung von § 86 Abs. 2 StVollzG soll künftig ausschließlich in der Vollzugsgeschäftsordnung, also in einer Verwaltungsvorschrift, festgelegt sein, daß erkenntnisdienstliche Unterlagen Teil der Gefangenenpersonalakte werden. Gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung soll insoweit also keine inhaltliche Neuerung eintreten. Es ist nicht ersichtlich, wieso dann die bisherige klare gesetzliche Regelung aufgehoben werden soll. Nur die bisherige gesetzliche Regelung bringt zudem zum Ausdruck, welche Aufbewahrungsfristen für die erkenntnisdienstlichen Unterlagen gelten sollen, wenn diese bei der Entlassung des Gefangenen nicht gemäß § 86 Abs. 3 StVollzG vernichtet werden. Es gelten dann nämlich die Fristen gemäß § 184 Abs. 3 StVollzG i.d.F. des Entwurfs.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (§ 86 Abs. 3 StVollzG)

Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkenntnisdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkenntnisdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkenntnisdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären." "

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Der Vorschlag zielt darauf ab, aktuelle Lichtbilder und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen von (ehemaligen) Gefangenen von der möglichen Vernichtung auszuschließen.

Regelmäßig bereitet die Verwendung der bei der Polizei gespeicherten erkenntungsdienstlichen Unterlagen keine Schwierigkeiten, falls ein Gefangener nach der Entlassung erneut in den Verdacht gerät, Straftaten begangen zu haben. So veralten z.B. die in Dateien gespeicherten Fingerabdrücke nicht. Etwas anderes gilt jedoch für Lichtbilder und veränderbare körperliche Merkmale wie Tätowierungen.

So kann beispielsweise die Situation eintreten, daß ein verurteilter Sexualstraftäter nach zehnjähriger Haftzeit entlassen wird und die Vernichtung der während der Haftzeit gewonnenen erkenntungsdienstlichen Unterlagen einschließlich aktueller Lichtbilder veranlaßt. Gerät dieser Täter nun erneut unter Tatverdacht, so stehen zur Fahndung lediglich die durch die Polizei mehr als zehn Jahre zuvor gewonnenen Lichtbilder zur Verfügung, wohingegen die aktuelleren Lichtbilder aus der Zeit des Strafvollzugs vernichtet worden sind. Gleiches gilt für veränderbare körperliche Merkmale wie z. B. Tätowierungen. Diese Situation erscheint untragbar.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 179 Abs. 2, 3 und 4 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 179 wie folgt zu ändern:

- In 4. a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Betroffenen" durch das Wort "Gefangenen" zu ersetzen.
- In 5. b) In Absatz 3 sind die Wörter "Daten über Personen" durch die Wörter "Personenbezogene Daten über Personen" zu ersetzen.
- In 6. c) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter "betroffene Gefangene" durch das Wort "Betroffene" zu ersetzen.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 sind die Wörter "betroffenen Gefangenen" durch das Wort "Betroffenen" zu ersetzen.

(noch Ziffer 4, 5, 6)

Begründung:

zu Ziffer 4:

Der Begriff "Betroffener" wird im Gesetzentwurf mit unterschiedlichem Begriffsinhalt und teilweise abweichend von der Begriffsdefinition in § 3 Abs. 1 BDSG verwendet. Die Bezeichnung "Gefangener" entspricht dem Gewollten und dient somit der Klarstellung.

zu Ziffer 5:

Die Ergänzung dient der Anpassung an den Wortlaut des § 180 Abs. 9 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs und stellt klar, daß sich die Regelung nur auf natürliche Personen bezieht.

zu Ziffer 6:

Nach dem Gesetzentwurf sollen nur Gefangene über die Erhebung personenbezogener Daten ohne ihre Kenntnis unterrichtet werden. Diese Regelung ist zu eng. Auch Personen, über die nach § 179 Abs. 3 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs ohne ihre Mitwirkung personenbezogene Daten erhoben werden, müssen hierüber grundsätzlich unterrichtet werden.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 1 Satz 2 - neu - StVollzG)

In Artikel 1 ist dem § 180 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Vollzugsbehörde kann einen Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist."

Begründung:

Durch den Einsatz von Lichtbildausweisen können den Gefangenen im Haftalltag mehr Freiräume gewährt werden. Dies kann einerseits der Behandlung der Gefangenen dienen und führt andererseits zu einer Reduzierung des Personaleinsatzes. Insbesondere im Freizeit- und Arbeitsbereich haben sich in einigen unserer Justizvollzugsanstalten Lichtbildausweise der Gefangenen bewährt. Zu Mißbräuchen ist es nicht gekommen. Da diese Lichtbildausweise nicht der Sicherung des Vollzuges, sondern der Ordnung der Vollzugsanstalt dienen, fehlt bisher eine eindeutige Rechtsgrundlage (vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 6. November 1980, NStZ 1981, Seite 77, 78). Die Gefangenen sind lediglich verpflichtet, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, und müssen ihn

(noch Ziffer 7)

nicht offen tragen, so daß der Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Gefangenen verhältnismäßig gering ist und insbesondere eine Kenntnisaufnahme von persönlichen Daten aus dem Lichtbildausweis durch Mitgefangene ausgeschlossen ist. Im übrigen wäre es nur schwer vermittelbar, warum außerhalb des Justizvollzugs Personen einen Ausweis besitzen und ihn auf Verlangen vorlegen müssen, während eine solche Ausweismöglichkeit innerhalb des Vollzugs ausgeschlossen sein soll.

Die Regelung beinhaltet auch die Möglichkeit, für Ausweise Lichtbildaufnahmen herzustellen, wenn der Gefangene kein geeignetes Bild zur Verfügung stellt.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 180 Abs. 2 Nr. 4 nach dem Wort "Straftaten" die Wörter "oder Ordnungswidrigkeiten" einzufügen.

Begründung:

Der Justizvollzugsanstalt darf die Möglichkeit, Anzeige wegen Ordnungswidrigkeiten zu stellen, nicht genommen werden. § 180 Abs. 1 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs hält diese Möglichkeit nicht offen. Unliebsame Fälle aus der Praxis, in denen beispielsweise ein Besucher dem Gefangenen Geld oder ein Rechtsanwalt dem Gefangenen ein Handy mitbringt, bedürfen über ein Besuchsverbot hinaus einer Sanktion. Ohne ein Anzeigerecht der Justizvollzugsanstalt wird § 115 OWiG praktisch nicht mehr zur Anwendung kommen und dadurch eine gewichtige Lücke beim Schutz der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt entstehen.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4 Nr. 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 180 Abs. 4 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Statistiken der Rechtspflege,"

Begründung:

Im Interesse der Flexibilität sollte die Übermittlung von - in der Regel wohl ohnehin anonymisierten - Daten für statistische Zwecke der Rechtspflege nicht auf gesetzlich angeordnete Statistiken beschränkt werden.

R
In10.)* Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4 Nr. 8 - neu - StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 180 Abs. 4 folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. durch die Polizei zu führende Dateien"

Begründung:

Gemäß § 180 Abs. 5 Nr. 1 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs kann die Vollzugsbehörde "öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet und ob ihre Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, wenn die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegende Aufgabe erforderlich ist".

Die Vorschrift geht demnach von einer Datenübermittlung durch die Vollzugsbehörde nur auf schriftlichen Antrag der öffentlichen Stelle aus. Durch die Vollzugsbehörde eigeninitiierte Mitteilungen an die Polizei im Zusammenhang mit der Inhaftierung (Aufnahmemitteilung, Entlassungsmitteilung usw.) würden demnach nicht mehr ergehen. Diese Mitteilungen sind jedoch im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Polizei unverzichtbar.

R
In11.)* Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 4 Nr. 6, 7, 8 - neu - StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 180 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

a) Der Rahmensatz ist durch folgenden Einleitungssatz zu ersetzen:

"(4) Über die in Absatz 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist für"

b) In Nummer 6 ist das Wort "oder" zu streichen.

c) In Nummer 7 ist nach dem Wort "Maßnahmen" das Wort "oder" einzufügen.

d) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 8 anzufügen:

"8. die sonstige Erfüllung der dem Empfänger durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben, soweit der Übermittlung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen oder das Auskunftsinteresse der ersuchenden Behörde diese überwiegt."

*) Bei Annahme von Ziffer 10 und 11 sind diese redaktionell zu verbinden.

(noch Ziffer 11)

Begründung:

Angesichts der Vielgestaltigkeit öffentlicher Aufgaben, die zudem einem stetigen Wandel unterliegen, birgt der Versuch einer abschließenden Aufzählung der Datenübermittlungsmöglichkeiten für vollzugsfremde Zwecke die Gefahr in sich, daß aufgrund von Regelungslücken Trägern wichtiger öffentlicher Belange die zur sachgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen vorenthalten werden müssen. So ist z.B. nicht ersichtlich, warum nach dem Entwurf die Aufnahme und Entlassung von Soldaten an die Bundeswehr mitgeteilt werden können, nicht aber die Aufnahme und die Entlassung von Zivildienstleistenden an die für die Durchführung des Zivildienstes zuständigen Behörden. Deshalb erscheint eine Generalklausel für die Zulässigkeit der Datenübermittlung an öffentliche Stellen unabdingbar. Dies entspricht der bereits im Jahre 1991 zum vorläufigen Referentenentwurf geäußerten einhelligen Auffassung der Landesjustizverwaltungen. Auch im Polizeirecht haben sich entsprechende Generalklauseln bewährt (vgl. Artikel 40 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BayPAG).

R 12. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 5 Satz 2 - neu - StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 180 Abs. 5 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Dem Verletzten einer Straftat können auf schriftlichen Antrag weitere Auskünfte erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft dargelegt wird."

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen des Opferschutzes notwendig. Nach dem jetzigen Gesetzentwurf kann auch der durch eine Straftat Geschädigte von der Vollzugsanstalt keine Auskunft über das pfändbare Guthaben des Gefangenen verlangen, sondern müßte einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirken. Wenn danach festgestellt wird, daß der Gefangene kein pfändbares Guthaben hat, sind dem Opfer des Gefangenen weitere vermeidbare Kosten entstanden. Wenn dem Opfer einer Straftat eines ehemaligen Gefangenen die Entlaßadresse verweigert wird, kann dies zur Vereitelung des Anspruchs führen. Die Auskunftsverweigerung der Vollzugsanstalt muß deshalb zumindest auf die Opfer von Straftaten des Gefangenen unbillig wirken und könnte auch der Öffentlichkeit nicht vermittelt werden. Die vorgeschlagene Regelung dient auch der Schadenswiedergutmachung und damit der Resozialisierung des Gefangenen.

R
In13. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 180 Abs. 9 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 180 Abs. 9 die Wörter "von erheblicher Bedeutung" zu streichen.

Begründung:

Der Strafvollzug ist Teil der Strafjustiz. Schon aus dem Gesichtspunkt der Einheit der Strafrechtspflege ist es abzulehnen, daß der Strafvollzug bei der Mitwirkung im Bereich der Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten auf strafrechtliche Verstöße von erheblicher Bedeutung beschränkt sein soll. Diese Beschränkung wäre auch mit dem Ziel der Befähigung der Gefangenen zu einem straffreien Leben unvereinbar. Der Wert strafrechtlich geschützter Rechtsgüter würde im Bewußtsein der Gefangenen in unerträglichem Maße relativiert, wenn sie in der Justizvollzugsanstalt erleben könnten, daß Organe der Strafjustiz aus datenschutzrechtlichen Gründen die Augen vor Straftaten verschließen müssen.

R

14. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 182 Abs. 2 Satz 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 182 Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "befugt" die Wörter "und verpflichtet" einzufügen.

Begründung:

Auch wenn sich aus § 154 StVollzG und dem Beschäftigungsverhältnis Mitwirkungspflichten auch der Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter ergeben, muß der Anschein vermieden werden, § 182 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs treffe hierzu eine Sonderregelung, die den dort genannten Personen eine begrenzte Befugnis zur Zusammenarbeit gewährt, über die sie im Einzelfall aber selbst unabhängig von den vollzuglichen Interessen der übrigen Dienste zu entscheiden hätten. Aufgrund der Einschränkungen, denen nach § 182 Abs. 2 i.d.F. des Gesetzentwurfs eine Befugnis zur Mitwirkung unterliegt, wird sich die Befugnis regelmäßig auch zur Auskunftspflicht verdichten. Über den Umfang einer Auskunft wird dagegen nur im Einzelfall entschieden werden können.

R 15. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 182 Abs. 2 Satz 2, 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 182 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 ist das Wort "unerlässlich" zu streichen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Auch die in § 182 Abs. 2 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs genannten Personen müssen der Aufgabe des Justizvollzugs grundsätzlich verpflichtet sein und an ihrer Erfüllung teilnehmen. Durch die jetzige Formulierung wäre ihre Mitwirkung bei der Gestaltung des Vollzugs, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse besonders wertvoll ist, zu sehr eingeschränkt.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung für § 182 Abs. 2 Satz 2 kann § 182 Abs. 2 Satz 3 entfallen, dessen Wortlaut die in der Begründung des Gesetzentwurfes enthaltene Intention der Regelung nicht erfüllt. Für Sozialarbeiter oder Psychologen existieren im Strafvollzugsgesetz keine vom Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkungs- oder Anhörungspflichten. Bei Ärzten ermöglicht entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes der Wortlaut des § 182 Abs. 2 Satz 3 nicht die vollzuglich bedingte Mitwirkung z.B. bei der Aufstellung des Vollzugsplans, Verlegung, Unterbringung im offenen Vollzug, Vollzugslockerungen, Zuweisung von Arbeit, Freizeit etc., da dies keine im Gesetz vorgeschriebenen Mitwirkungspflichten, sondern aufgrund des Strafvollzugsgesetzes z.B. von der Anstaltsleitung oder Lockerungskonferenz erbetene Mitwirkungen oder Anhörungen sind.

In 16. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 183 Abs. 2 Satz 3 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 183 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Im übrigen gelten für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen die Vorschriften der Landesdatenschutzgesetze über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes."

Begründung:

Mit der Regelung des § 183 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfes, nach der sich Art und Umfang der von den datenverarbeitenden Stellen zu treffenden Schutzvorkehrungen nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz richtet, wird ohne zwingenden Grund in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen. Art und Umfang der zu treffenden Maßnahmen sollten sich wie für die Datenverarbeitung der übrigen öffentlichen Stellen der Länder nach Landesrecht richten.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 184 Abs. 1 Satz 2 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist in § 184 Abs. 1 Satz 2 das Wort "Name" durch die Wörter "Familiennamen, Vorname, Geburtsname" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der Normenklarheit sollte sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, daß Name im Sinne der Vorschrift der Familiennamen, der Vorname und der Geburtsname sein soll. Auf die Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

R 18. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 184 Abs. 3 Satz 1 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 sind in § 184 Abs. 3 Satz 1 die Angabe "10 Jahre" durch die Angabe "30 Jahre" und die Angabe "20 Jahre" durch die Angabe "50 Jahre" zu ersetzen.

Begründung:

Die zulässigen Aufbewahrungsfristen für Gefangenenpersonalakten und Gefangenenbücher sollten aus vollzuglichen Gründen und auch im Interesse der Gefangenen nicht zu knapp bemessen werden.

In die Gefangenenpersonalakten gehen z. B. Prognosegutachten und andere für die Behandlung ähnlich wichtige Unterlagen ein. Werden Täter nach mehr als zehn Jahren rückfällig und erneut inhaftiert, was durchaus geschieht, können alte Gefangenenpersonalakten wertvolle Hinweise für die Vollzugsgestaltung bieten. Die Gefangenenbücher können im Einzelfall durchaus im Interesse der ehemaligen Gefangenen dem urkundlichen Nachweis des Vollzuges dienen (Nummer 66 VGO). Entsprechende Bestätigungen werden nach Erfahrungen der Praxis gelegentlich noch nach Jahrzehnten von ehemaligen Gefangenen erbeten. Deshalb sollte es bei den in den Vorentwürfen vorgesehenen zulässigen Aufbewahrungsfristen sein Bewenden haben.

In 19. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 187 StVollzG)

In Artikel 1 Nr. 18 ist § 187 wie folgt zu fassen:

"§ 187

Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4 Abs. 2 und 3) und unabdingbare

(noch Ziffer 19)

Rechte der Betroffenen (§ 6 Abs. 1) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadenersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften, die Regelungen zum Datengeheimnis und zur Durchführung des Datenschutzes sowie über die Kontrolle durch die Landesbeauftragten für den Datenschutz unberührt."

Begründung:

Mit der Regelung des § 187 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs, nach der die Durchführung des Datenschutzes sich nach § 18 Abs. 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) richtet, wird ohne zwingenden Grund in die Organisationshoheit der Länder eingegriffen. Die Durchführung des Datenschutzes sollte wie für die übrigen öffentlichen Stellen der Länder, die der Kontrolle der jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegen, nach Landesrecht erfolgen.

Für eine Reihe von Ländern ist die Regelung in § 187 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs besonders problematisch, weil ihre Bußgeldvorschriften auf einen Verstoß gegen das Datengeheimnis nach dem Landesdatenschutzgesetz abstellt. Der Gesetzentwurf verweist aber auf § 5 BDSG (Datengeheimnis). Im Ergebnis könnte dies angesichts des formenstrengen Ordnungswidrigkeitenrechts zu dem ungewollten Ergebnis führen, daß die mißbräuchliche Verarbeitung der Daten anders als in allen übrigen Bereichen des Landes nicht mit einer Geldbuße bedroht ist. Daher muß auch hinsichtlich des Datengeheimnisses auf die Regelungen der Landesdatenschutzgesetze verwiesen werden.

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 198 Abs. 3, 4 StVollzG),
Artikel 4 Satz 2 (Inkrafttreten)

- a) In Artikel 1 Nr. 24 sind die Buchstaben a und b wie folgt zu fassen:
 - 'a) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren -" gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe ", über das Inkrafttreten des § 5 Abs. 1 - Trennung im Aufnahmeverfahren -" gestrichen.
- b) Artikel 4 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Gleichzeitig tritt § 5 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes in Kraft."

(noch Ziffer 20)

Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß eine nicht abschätzbare Anzahl von Gefangenen ihre Zustimmung zu einer Beschäftigung in von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben nicht erteilen wird, da vielfach die Tätigkeit in diesen Betrieben von Gefangenen als wenig attraktiv erachtet wird.

Dies würde dazu führen, daß den privaten Auftraggebern nicht mehr die erforderliche Zahl von Gefangenen zugesichert werden könnte mit der Folge, daß sich private Unternehmen mit ihren Beschäftigungsaufträgen aus den Anstalten zurückziehen und auch solche Gefangenen ihre Arbeitsstelle verlieren würden, die im o.a. Sinne zugestimmt haben.

Ein derartiger Verlust an Arbeitsplätzen würde dem in § 37 StVollzG normierten Beschäftigungsauftrag zuwiderlaufen und die ohnehin seit Jahren angespannte Beschäftigungssituation in den Anstalten zusätzlich und nachhaltig belasten. Durch eine weiter zunehmende Beschäftigungslosigkeit sind - besonders vor dem Hintergrund steigender Belegung - negative Auswirkungen auf das Anstaltsklima und die Anstaltssicherheit zu befürchten. Die Justizvollzugsanstalten sind somit zur Sicherung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Gefangene auch zukünftig dringend und im bisherigen Umfang auf private Unternehmen, die Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, angewiesen.

Allein in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen sind ca. 3.600 Gefangene in sog. Unternehmerbetrieben beschäftigt. Bereits für den Fall, daß von diesen lediglich 600 Gefangene aufgrund der nicht erteilten Zustimmung - ungeachtet der Zahl der trotz Zustimmung beschäftigungslosen Gefangenen ohne Arbeit blieben, entstünden jährliche Mehrbelastungen (z.B. durch Taschengeldzahlungen) bzw. Mindereinnahmen (z.B. entgangene Leistungen der Unternehmer an den Vollzug) für den Landeshaushalt i.H.v. ca. 4 Mio. DM.

Auch eine theoretisch mögliche Kompensation verloren gegangener Arbeitsplätze in Unternehmerbetrieben durch eine Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten in den Eigenbetrieben der Justizvollzugsanstalten ist insbesondere aufgrund des damit verbundenen Personalmehrbedarfs und Kostenaufwands nicht möglich.

In 21. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Entwurf vorgesehenen Verweisungen auf das Bundesdatenschutzgesetz durch eine Verweisung auf die Landesdatenschutzgesetze ersetzt werden sollten.

(noch Ziffer 21)

Begründung:

Die Strafvollzugsanstalten sind öffentliche Stellen der Länder und haben, soweit nicht abweichende bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen bestehen, die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder zu beachten. Sowohl der Bund als auch die Länder haben die Datenschutzgesetze unter Beachtung der EG-Datenschutzrichtlinie auszugestalten, so daß materiell nur unwesentliche und in der Regel zu vernachlässigende Unterschiede bestehen. Daher können und sollten sich bereichsspezifische Regelungen des Bundesgesetzgebers auf notwendige Abweichungen von den Standardregelungen der allgemeinen Datenschutzgesetze beschränken. Dies sind vor allem spezielle aufgabenbezogene Ermächtigungen zur Datenerhebung und -verarbeitung sowie engere oder weitere Zweckbindungs- oder Übermittlungsregelungen, wie sie der Gesetzentwurf enthält.

Mit dem Gesetz werden aber auch Regelungen getroffen, die einen nicht notwendigen Eingriff in die Organisationshoheit der Länder darstellen. So wird hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 183 Abs. 2 Satz 3 StVollzG i.d.F. des Entwurfs), der Regelungen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten (§ 184 Abs. 5 StVollzG i.d.F. des Entwurfs), zur Auskunft (§ 185 StVollzG i.d.F. des Entwurfs), zum Datengeheimnis, zur Fertigung von Datei-beschreibungen und zum Führen von Verzeichnissen über DV-Anlagen (§ 187 StVollzG i.d.F. des Entwurfs) auf das Bundesdatenschutzgesetz verwiesen und damit bundesgesetzlich vorgegeben, obwohl alle Länder über Datenschutzgesetze verfügen, die entsprechende Regelungen enthalten. Für eine Reihe von Ländern ist die Regelung in § 187 besonders problematisch, weil ihre Bußgeldvorschriften auf einen Verstoß gegen das Datengeheimnis nach dem Landesdatenschutzgesetz abstellen, der Gesetzentwurf aber auf § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) verweist. Im Ergebnis könnte dies angesichts des formenstrengen Ordnungswidrigkeitenrechts zu dem ungewollten Ergebnis führen, daß die mißbräuchliche Verarbeitung der Daten anders als in allen übrigen Bereichen des Landes nicht mit einer Geldbuße bedroht wäre.

In der Praxis hätten die Strafvollzugsanstalten neben den bereichsspezifischen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze (Schadensersatz, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie Bestimmungen über die Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz) zu beachten. Um die andernfalls zu erwartenden Probleme bei der Umsetzung der Regelungen des Gesetzentwurfs zu vermeiden, sollte daher nicht auf Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, sondern generell oder, soweit für erforderlich gehalten, vergleichbar der Regelung in § 187 StVollzG i.d.F. des Gesetzentwurfs im Einzelfall auf die Landesdatenschutzgesetze verwiesen werden.